

**Ausgabe Nr. 13/2003
vom 18. Dezember 2003**

INHALT

	Seite
Satzung (Ordnung) der Universität Osnabrück nach § 60 der Abgabenordnung für den Bereich der entgeltlichen Forschungstätigkeit (Auftragsforschung) <i>(Beschluss des Senats in der 86. Sitzung am 17.12.2003)</i>	449

Impressum

Herausgeber:

Das Präsidium der Universität Osnabrück

Redaktion:

Dezernat 4 • Tel. (0541) 969-4676, -4692
Neuer Graben / Schloß • 49069 Osnabrück



SATZUNG (ORDNUNG)
der Universität Osnabrück
nach § 60 der Abgabenordnung
für den Bereich der entgeltlichen
Forschungstätigkeit(Auftragsforschung)

Beschluss des Senats der Universität Osnabrück in der 86. Sitzung am 17.12.2003

Aufgrund von § 15 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung des Gesetzes vom 24. Juni 2002 (Nds.GVBl. Nr.19/2002 S. 286) und § 60 Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I, S. 613; 1977 I, S. 269) zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 20.12.2001 (BGBl. I, S. 3794) erlässt die Universität Osnabrück folgende Ordnung:

§ 1 Zweck

- (1) Die Universität Osnabrück als Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 15 NHG) verfolgt im Rahmen ihres Betriebs gewerblicher Art "entgeltliche Forschungstätigkeit (Auftragsforschung)" in Wahrnehmung der ihr gesetzlich zugewiesenen Aufgaben (§ 3 NHG) bei ihrer Forschungstätigkeit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung vom 16. März 1976 in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zweck des in Absatz 1 genannten Betriebs gewerblicher Art ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung.
- (3) Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführung von Forschungsvorhaben im Auftrag von Dritten.

§ 2 Selbstlosigkeit

Mit ihrem in § 1 Absatz 1 genannten Betrieb gewerblicher Art ist die Universität Osnabrück selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Zweck der Mittel

Die dem in § 1 Absatz 1 genannten Betrieb gewerblicher Art zur Verfügung stehenden Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder der Universität Osnabrück erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Betriebs gewerblicher Art.

§ 4 Begünstigung

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des in § 1 Absatz 1 genannten Betriebs gewerblicher Art fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Auflösung

Bei Auflösung des in § 1 Absatz 1 genannten Betriebs gewerblicher Art oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Betriebs gewerblicher Art an die Universität Osnabrück zwecks Verwendung zur Förderung von Wissenschaft, Forschung und Lehre.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.